Hansestadt Wipperfürth
Die Bürgermeisterin

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Haushaltssatzung der Hansestadt Wipperfürth für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat mit Beschluss vom 17. Dezember 2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr **2026**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	**81.415.021 €**
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	**93.613.071 €**
abzüglich globaler Minderaufwand von	**1.810.000 €**
somit auf	**91.803.071 €**
im **Finanzplan** mit	
dem Gesamtbetrag der **Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit** auf	**75.980.693 €**
dem Gesamtbetrag der **Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit** auf *(nachrichtlich: Globaler Minderaufwand von 1.810.000 € im Ergebnisplan)*	**84.112.013 €**
dem Gesamtbetrag der **Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit** auf	**12.893.950 €**
dem Gesamtbetrag der **Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit** auf	**55.883.940 €**
dem Gesamtbetrag der **Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit** auf	**43.155.990 €**
dem Gesamtbetrag der **Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit** auf	**4.404.000 €**

festgesetzt

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme **für Investitionen** erforderlich ist, wird auf **43.155.990 €**

festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **74.820.000 €**

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme **der Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **101.192 €**

und die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **9.423.858 €**

festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die **zur Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **65.000.000 €**

festgesetzt.

§ 6 *(nur nachrichtlich / separate Hebesatzsatzung)*

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das **Haushaltsjahr 2025** wie folgt festgesetzt:

1.	**Grundsteuer**		
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe **(Grundsteuer A)** auf	**345**	**v.H.**
1.2	für Grundstücke **(Grundsteuer B)** auf	**1.183**	**v.H.**
2.	**Gewerbesteuer** auf	**470**	**v.H.**

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahr 2034 wiederhergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Die **Wertgrenze** für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe h) GO NRW in Verbindung mit § 4 Abs.4 der Kommunalhaushaltsverordnung NRW wird auf 1.000 EUR (Gesamtauszahlungsbedarf) festgesetzt.

§ 9

Im Sinne von § 4 Abs. 5 der Kommunalhaushaltsverordnung gelten folgende **Bewirtschaftungsregelungen**:

a) Als Budgets im Sinne von § 21 Kommunalhaushaltsverordnung gelten die nachfolgend aufgelisteten Produktbereiche bzw. Teilergebnispläne und Teilfinanzpläne. Siehe hierzu auch die entsprechende Produktübersicht.

1.01.01		Innere Verwaltung		1.05	Soziale Leistungen
1.01.02		Bauhof Wipperfürth-Hückeswagen		1.06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
1.01.03		Regionales Gebäudemanagement		1.06.05	Spielplätze
1.02		Sicherheit und Ordnung		1.07	Gesundheitsdienste
1.03.01		Allgemeine Schulverwaltung		1.08.01	Sportförderung und Sportstätten
1.03.02		Städtischer Kath. Grundschulverbund St. Antonius		1.08.02	WLS-Bad
				1.09	Räumliche Planung u. Entwicklung
1.03.03		Städtischer Grundschulverbund Nikolausschule		1.10	Bauen und Wohnen
				1.11.01	Abfallbeseitigung
1.03.04		Grundschulverbund KGS Agathaberg EGS Albert Schweitzer		1.11.02	Stadtentwässerung
				1.12	Verkehrsflächen u. -anlagen, ÖPNV
1.03.10		Konrad-Adenauer-Hauptschule		1.12.04	Straßenreinigung
1.03.11		Hermann-Voss-Realschule		1.13	Natur- und Landschaftspflege
1.03.12		Engelbert-von-Berg-Gymnasium		1.13.02	Friedhöfe
1.04.01		Kultur		1.14	Umweltschutz
1.04.02		Musikschule		1.15	Wirtschaft und Tourismus
1.04.03		Stadtbücherei		1.15.03	Märkte
1.04.04		Archiv Wipperfürth-Hückeswagen		1.16	Allgemeine Finanzwirtschaft

Die Planung und Bewirtschaftung innerhalb dieser Budgets richtet sich nach den Produkten und Leistungen, die innerhalb der Budgets erbracht werden. Die jeweiligen Budgetverantwortlichen werden in den betreffenden Produktbereichen bzw. Teilergebnis- und Teilfinanzplänen genannt.

b) - Mehrerträge / -einzahlungen aus der Abwicklung von Schadensfällen berechtigen zu Mehraufwendungen / -auszahlungen zur Beseitigung der Schadensereignisse.

- Mehrerträge / -einzahlungen aus pauschalierten Zuweisungen für besondere Bedarfssituationen, Zuschüsse, zweckbezogene Zuweisungen, Spenden und sonstige Leistungen Dritter berechtigen zu Mehraufwendungen / -auszahlungen in der jeweiligen Produktgruppe bzw. für das jeweilige Investitionsprojekt.
- Mehrerträge / -einzahlungen aus Gewerbesteuer berechtigen zu Mehraufwendungen / -auszahlungen für die Gewerbesteuerumlage.

c) Ausdrücklich ausgenommen aus den Regelungen unter Buchstabe a) sind die Personalaufwendungen (-auszahlungen), die Aufwendungen (Auszahlungen) für Zinsen, die Aufwendungen für Abschreibungen, die Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsverrechnungen und die Verfügungsmittel der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters. Die vorgenannten Aufwendungen werden jeweils zu einem Budget zusammengefasst.

d) Im Rahmen des Finanzcontrolling haben die Budgetverantwortlichen regelmäßig unterjährig dem Fachbereich IV Finanzservice über die Entwicklung ihrer Budgets zu berichten.

e) Der Fachbereich IV Finanzservice ist unverzüglich zu unterrichten, wenn die Entwicklung eines Budgets absehbar bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres zu einer über- oder außerplanmäßigen Haushaltsüberschreitung im Sinne des § 83 der Gemeindeordnung führt.

f) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen -bezogen auf die Salden im jeweiligen Teilergebnis- oder Teilfinanzplan- in Höhe von mehr als 50.000 EUR (Haushaltsüberschreitungen) gelten als „erheblich“ im Sinne von § 83 Abs. 2 Gemeindeordnung und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates. Im Übrigen obliegt diese Entscheidung gemäß § 83 Abs. 1 Gemeindeordnung dem Stadtkämmerer. Das Zustimmungserfordernis ist in dem Augenblick gegeben, wenn erkennbar ist, dass eine über- oder außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlung bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres eintreten wird. Haushaltsüberschreitungen im Zuständigkeitsbereich des Stadtkämmerers sind dem Rat zur Kenntnis zu bringen.

Die Bewirtschaftung der Teilbudgets liegt in der Zuständigkeit der Produktbereichsverantwortlichen. Eine Übertragung der Budgetverantwortung auf Produktgruppenebene bzw. auf Produktebene ist innerhalb des Produktbereichs in Abstimmung mit dem Fachbereich IV Finanzservice zulässig.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Möglichkeit zur Einsichtnahme

Der Haushaltsplan 2026 liegt zur Einsichtnahme vom 22.12.2025 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2026 in den Diensträumen der Stadtverwaltung Wipperfürth, Lüdenscheider Straße 48 (Altes Seminar), Zimmer Nr. 24, während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 8.00 - 12.30 Uhr sowie Mittwoch von 14.00 - 17.00 Uhr) öffentlich aus.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hansestadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den 18.12.2025

(Anne Loth)
-Bürgermeisterin-

Aushang

vom

bis